



Richtlinie R-60-0.2

Äusserung zu Regulierungen bei Anmeldungen im Warenverkehrssystem Passar

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gestützt auf [Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b](#) der Zollverordnung (ZV, SR 631.01), muss die anmeldepflichtige Person in der Warenanmeldung Angaben machen, die zum Vollzug nicht-zollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind.

Die Angaben umfassen neben spezifischen Attributen hauptsächlich Bewilligungspflichten und andere Regulierungen wie Kontrollen durch andere zuständige Behörden oder mitzuführende Zertifikate/Nachweise/o.ä.

Die anmeldepflichtige Person muss sich **vor** der Übermittlung einer Warenanmeldung informieren, ob eine Ware von einem nichtzollrechtlichen Erlass betroffen ist oder nicht.

Hinweis: Einträge in den Rubriken «Nichtzollrechtliche Erlasse» oder «Bewilligungspflicht» im elektronischen Zolltarif (www.tares.ch) und weitere Informationen zu diesen Stammdateneinträgen können gewisse Hinweise liefern.

Die anmeldepflichtige Person äussert sich anschliessend in der Warenanmeldung im Datenfeld «Restriction», ob eine Regulierung besteht und erfasst den zutreffenden Restriction Code.

Es gibt:

Äusserung zur Restriction

Code	Bezeichnung
0	0 Restriction: nein
1	1 Restriction: ja

und

Restriction Codes:

Code	Bezeichnung
101	SECO - Dual-Use Güter (ESIG)
102	SECO – Kriegsmaterial (ESRG)
111	SECO - Palmöl
201	Fedpol – Waffen (ZSW)
211	Fedpol – Explosivstoffe (ZSE)
310	BLV - CITES Ausfuhr
344	BLV – CITES Flora
399	BLV - andere
401	BAFU - Abfälle (gelbes Kontrollverfahren)
402	BAFU - Abfälle (grünes Kontrollverfahren)
409	BAFU – PIC Einfuhr
410	BAFU – PIC Ausfuhr
411	BAFU - in der Luft stabile Stoffe (HFC)
412	BAFU - ozonschichtabbauende Stoffe (ODS)
413	BAFU - Pflanzenschutzmittel Ausfuhr (PPP)
414	BAFU - Quecksilber (Hg)
420	BAFU – Forstliches Vermehrungsgut
500	SMC
501	SMC - Betäubungsmittel
502	SMC – HMG Art. 21 Abs. 1 ^{bis}
510	SMC – AM Betriebsbewilligungen
511	SMC – AM klinische Versuche

512	SMC – AM Einzeleinfuhrbewilligungen
601	BAG - Strahlenschutz
620	BFE - Kernenergie
801	BAK – Kulturgut (gemäss Steuerungselement 911)
802	BAK – Kulturgut (andere als Steuerungselement 911)
820	BWL - Carbura
821	BWL - réservesuisse
999	Andere - andere